

MAGAZIN

Johannes Feest

Corona und Knast – ein Zwischenbericht

Abstract

Der Beitrag beschreibt die aktuellen Auswirkungen der Corona-Krise auf den Strafvollzug als „totale Institution“. Die von vielen Fachorganisationen geforderte Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Inhaftierten als besonders gefährdete Personengruppe ist zu begrüßen, reicht aber nicht weit genug. Wünschenswert wäre eine deutliche Reduktion der Gefangenzahlen, und zwar nicht nur über den halbherzigen Schritt von vorübergehenden Vollstreckungsaufschüben oder -unterbrechungen, sondern idealerweise im Wege einer Amnestie. Auch in der Post-Corona-Ära sollte insofern keine schlichte „Rückkehr zur Normalität“ erfolgen, sondern das Ziel des Abolitionismus weiterverfolgt werden.

Schlagwörter: Corona-Krise; Strafvollzug als totale Institution; Resozialisierung; Angleichungsgrundsatz; Amnestie; Abolitionismus

Corona and Prisons – a status report

Abstract

The article deals with “Corona“ and its effects on prison being a “total institution“. Many professional prison associations have rightly demanded improvements in the field of health care for prisoners who are especially endangered due to their situation. But such measures would not reach far enough. A substantial reduction of the number of prisoners should be aimed at, not only by half-hearted steps like temporarily postponing or interrupting prison sentences, but ideally by means of an amnesty. Even in the Post-Corona-Era still to come, one should not strive for a simple “return to normality“ in this respect, but rather keep on pursuing the aim of abolitionism.

Key Words: Corona-crisis, prison as a total institution, rehabilitation, principle of approximation, amnesty, abolition

DOI: 10.5771/0934-9200-2020-2-113

Die Berichterstattung über Corona enthält viele scheinbar neue Begriffe: „Abstandsgebot“, „Kontaktsperre“, „Lockerungen“, „Wegsperren“. Journalisten verwenden sie inzwischen ohne Zögern. Mindestens die Kriminalwissenschaftler werden sich daran erinnern, dass diese Begriffe nicht so neu sind, wenn sie auch in einem anderen Kontext verwendet wurden. Aber auch die meisten Strafgefangenen und Maßregelpatienten dürften sich vor ihren Fernsehapparaten fragen, warum kaum jemand auf diesen anderen Kontext zu sprechen kommt. Die Diskussionen in Presse, Rundfunk und Fernsehen gehen um das Schicksal von Menschen in Altersheimen, in Kliniken, in Schulen. Auch um die Frage, wann die strengen Regeln der Politik wieder zurückgenommen werden können und wann man sich Anderen wieder gefahrlos nähern darf. Aber fast niemand kommt auf die Idee, dass wir es mit Begriffen zu tun haben, die originär mit dem Strafvollzug und der Sicherungsverwahrung zu tun haben. *Erving Goffman* hätte das vielleicht nicht gewundert. Er hatte in seinen Begriff der totalen Institution neben den Gefängnissen auch gefängnisähnliche Einrichtungen wie Kasernen, psychiatrische Krankenhäuser, Fabriken und eben auch Altersheime, Schulen und Familien einbezogen.

Der Corona Virus (COVID-19) stellt in totalen Institutionen für die dort Untergebrachten wie für das Personal eine hohe Gefährdung dar. Das gilt für Altersheime, Flüchtlingsunterkünfte und auch für andere gefängnisähnliche Einrichtungen, da hier die außerhalb geltenden Empfehlungen schwerer einzuhalten sind und eine Ausbreitung des Virus besonders fatale Folgen haben kann. Es gilt aber in gesteigertem Maße für Justizvollzugsanstalten, da hier Menschen gegen ihren Willen festgehalten werden und normalerweise nicht „auf eigene Gefahr“ entlassen werden können.

Hinzu kommen weitere erschwerende Faktoren, die von einer Reihe deutscher Fachorganisationen in einem Rundschreiben an die Justizministerien der Länder wie folgt beschrieben wurden:

„Hier sind Menschen untergebracht, die wesentlich häufiger von schweren Vorerkrankungen betroffen sind als die Gesamtbevölkerung. Wie Sie wissen, leidet der Justizvollzug schon seit längerer Zeit an einem Ärztemangel, freie Stellen können aufgrund fehlender geeigneter Bewerber*innen nicht nachbesetzt werden. Ein weiteres Problem ist, dass viele Menschen auf engem Raum untergebracht sind und die baulichen Gegebenheiten oftmals eine gute Zufuhr frischer Luft erschweren. Dies alles sind Faktoren, die eine Ausbreitung dieses Virus begünstigen“¹.

Ähnlich hat sich auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) geäußert². Ebenso

1 Rundschreiben vom 13.3.2020 der Deutschen AIDS-Hilfe im Auftrag folgender Organisationen und Verbände: akzept e.V., Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe; Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.; Strafvollzugsarchiv; Tatort Zukunft; trans*Ratgeber; Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. Nachzulesen auf der Webseite des Strafvollzugsarchivs (www.strafvollzugsarchiv.de, abgerufen am 18.4.2020).

2 CPT, Grundsatzerklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie, vom 20.3.2020 (<https://www.rm.coe.int/16809cfd63>; abgerufen am 18.4.2020).

das Subcommittee on the Prevention of Torture (SPT) der Vereinten Nationen³, aber auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁴. Noch ausführlicher Penal Reform International (PRI), die führende internationale kriminalpolitische NGO⁵. Nur die deutsche Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat bisher keine eigene Stellungnahme veröffentlicht, sondern nur eine inoffizielle Übersetzung der Empfehlungen des SPT auf seiner Website wiedergegeben⁶.

Informationsstand in Deutschland

Offizielle Quellen in Deutschland sind zu Corona im Justizvollzug bisher nicht sehr ergiebig. Wer darüber Informationen auf den Internetauftritten der zuständigen Ministerien sucht, wird enttäuscht. Weder das Bundesministerium für Justiz und Verfassung noch das Bundesministerium für Gesundheit haben bisher zum Thema Corona in Gefängnissen Stellung genommen. Auch auf der Sonderseite des BMJV „Alles Wissenswerte zur COVID-19-Pandemie“ findet sich nichts Wissenswertes zu dieser Frage⁷. Das mag man damit erklären, dass der Bund seine Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug durch die Föderalismusreform verloren hat. Aber auch die meisten Landesjustizministerien beschränken sich, in ihren im Internet auffindbaren Meldungen, auf die Information, dass Besuche in Haftanstalten (mit Ausnahme von Besuchen durch Strafverteidiger) derzeit nicht stattfinden können. Teilweise soll dies durch verstärkte Möglichkeiten der Nutzung von Skype-Telefonie oder sogar durch die temporäre Gestattung von Handys ausgeglichen werden. Etwas ausführlichere Infos gibt es nur von den Justizministerien weniger Bundesländer (Niedersachsen, NRW, Saarland, Sachsen-Anhalt).

Die relativ ausführlichste Information bietet das Land Nordrhein-Westfalen. Daraus ist zu entnehmen, dass dort „mögliche Verdachtsfälle ...vorsorglich in Quarantäne untergebracht und nach Vorgabe des Robert Koch-Instituts getestet werden“⁸. Plätze zur stationären Aufnahme stehen im Justizvollzugskrankenhaus in Freudenberg zur Verfügung. Bei Häufung von Verdachtsfällen ist eine „Gruppenisolierung“, d.h. eine ge-

3 SPT, <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/OPCAT/AdviceStatePartiesCoronavirussPandemic2020.pdf> (abgerufen am 18.4.2020).

4 World Health Organization: Preventing COVID-19 Outbreak in Prisons, <http://www.euro.who.int/en/health-topics/health-determinants/prisons-and-health/news/news/2020/3/preventing-covid-19-outbreak-in-prisons-a-challenging-but-essential-task-for-authorities> (abgerufen am 18.4.2020).

5 *Penal Reform International*, „Coronavirus: Healthcare and human rights of people in prison,“ (briefing note, March 16, 2020) <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2020/03/FINAL-Briefing>.

6 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, vom 4.4.2020 <https://www.nationalestelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/SPT.ADVICE.COVID.19.UNOFFICIAL.GERMAN.TRANSLATION.pdf> (abgerufen am 18.4.2020).

7 BMJV, Corona Pandemie https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Corona_node.html (abgerufen am 18.4.2020).

8 NRW: <https://www.justiz.nrw.de/JM/ministerium/corona/justizvollzug/index.php>.

meinsame räumliche Isolierung der Infizierten vorgesehen. Neben den Besuchssperren sind weitere isolierende Maßnahmen vorgesehen: so sind Vollzugslockerungen (Ausgang etc.) grundsätzlich ausgeschlossen. Behandlungsmaßnahmen und Angebote an Gefangene werden „so gut es geht“ aufrechterhalten, die Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben ist „vielfach weiterhin möglich“.

Für Niedersachsen heißt es, dass neue Häftlinge weiterhin aufgenommen werden. Bei jeder Neuaufnahme findet eine „sorgfältige Verdachtsabklärung“ statt. Dann werden die Neuaufgenommenen zunächst für 14 Tage in einer eigenen Aufnahmestation getrennt von den anderen Gefangenen untergebracht. Die Gefangenen dürfen „überwiegend“ noch arbeiten; lediglich vereinzelt mussten Arbeitsbetriebe geschlossen werden. Für diese Fälle erhalten die Betroffenen eine „Entschädigung“ für ihren Lohnausfall. Gruppensport entfällt ebenso wie Gottesdienst. Besuche sind nicht mehr gestattet; Ausnahmen nur in Einzelfällen (z.B. Rechtsanwälte). Keine Angaben finden sich zu Behandlungsmaßnahmen und Lockerungen des Vollzuges⁹.

Aus den übrigen Bundesländern sind nur wenige Details zur Veränderung der Haftbedingungen bekannt¹⁰. Soweit zur normativen Seite. Über die Praxis der Umsetzung wissen wir wenig. Es liegt aber nahe, dass die Besuchs- und Lockerungssperren von Gefangenen und ihren Angehörigen als sehr einschneidend und belastend erlebt werden. Da die Gefangenenzeitschriften durchwegs einen langen Entstehungsprozess haben, wird es noch wochenlang keine Berichte geben, wenn sie nicht überhaupt der Zensur zum Opfer fallen. Es ist zu erwarten, dass einzelne Gefangene gegen die angeordneten Einschränkungen vor Gericht gehen werden, noch sind aber keine Entscheidungen bekannt.

Nur wenige Gefangene schaffen es, substantielle Nachrichten über die allgemeinen Haftbedingungen nach draußen zu bringen. Zu diesen Ausnahmen gehört einer der führenden in Deutschland inhaftierten Intellektuellen, der sich nach vielen Jahren im Strafvollzug nunmehr in Sicherungsverwahrung befindet. Zu Corona verhält er sich unaufgeregert und philosophisch: in der Sicherungsverwahrung sei die Stimmung „noch relativ gelassen“. In der Straftaft seien die Restriktionen jedoch sehr spürbar: zu den Besuchseinschränkungen kommen z.B. Verringerung des Hofganges und der Zellenaufschlusszeiten¹¹.

Auch einzelne Journalisten haben angefangen, sich im Corona-Zusammenhang mit Strafjustiz und Knast zu beschäftigen und Kontakt zu Gefangenen aufzunehmen, was jedoch unter Corona-Verhältnissen nur sehr begrenzt möglich ist. Die Informationen

9 Justizministerium von NRW: Fragen und Antworten. Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus in der Justiz. https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/corona_virus/fragen_und_antworten/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-justiz-186310.html (abgerufen am 18.4.2020).

10 Vgl. aber die Übersicht in „Corona-Virus (SARS-CoV-2). Die besondere Situation in Haft“ (abgerufen am 18.4.2020). <https://www.grundrechtekomitee.de/details/corona-informationen-zur-besonderen-situation-in-haft>.

11 *Thomas Meyer-Falk*: Texte zu Corona <https://strafvollzugsarchiv.de/corona-virus-im-gefaengnis-texte-von-thomas-meyer-falk> (abgerufen am 18.4.2020).

kommen daher zumeist nur aus dritter Hand, das heißt von Anwält*innen oder ehemaligen Anstaltsbediensteten¹². Auch hier wird betont, dass viele Gefangene in medizinischer Hinsicht besonders gefährdet sind, da viele von ihnen mit vielfältigen Erkrankungen ins Gefängnis kommen und/oder drogenabhängig bzw. mit HIV oder Hepatitis infiziert seien. Aber: „typischerweise geht der Staat mit Infektionskrankheiten im Strafvollzug unangemessen um. Ein gutes Beispiel dafür ist, dass es in fast keinem Gefängnis sterile Spritzen für Gefangene gibt, obwohl bekanntermaßen auch im Gefängnis viele Drogenabhängige weiter konsumieren. Da verkneift man sich Infektionsschutz mit vorgeschobenen Sicherheitsargumenten und auch mit dem eigentlich verbotenen Argument der Vergeltung. Der Staat stellt sein Verständnis von Sicherheit vor Gesundheit“¹³.

Paradoxien des Angleichungsgrundsatzes

„Im Knast ist alles anders“, lautet ein alter Spruch. Deshalb stellte der Angleichungsgrundsatz für die Vollzugsreformer eine zentrale Hoffnung dar. Er lautete¹⁴: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“.

Tatsächlich hat sich das Leben im Vollzug in einigen konkreten Punkten an das Leben außerhalb angenähert, mit gehörigem zeitlichen Verzug und zumeist nur unvollständig (TV, Toiletten, Telefon etc.). Noch in weiter Ferne ist der Zugang zum Internet und zur mobilen Telefonie. Die Forderung nach weitergehender Angleichung steht jedoch im Raum und gehört zum Argumentationsarsenal vieler Gefangener. Eine vollkommene Angleichung könnte aber das Ende des Strafvollzuges wie wir ihn kennen bedeuten, wie schon *Jessica Mitford* es vorausgesagt hat:

„Durch das Bestreben, die Rechte des Gefangenen als Bürger und Arbeiter zu etablieren, wird die Trennung zwischen ihm und denen draußen verringert. In einem entscheidenden Sinne ist die innere Logik einer solchen Bewegung die Abschaffung des Gefängnisses, da in dem Maße, in dem solche Trennungen verwischt werden, das Gefängnis seiner lebendigen Funktion entkleidet wird“¹⁵.

12 Interview von *Timo Stuckenberg* u.a. mit dem früheren Anstaltsarzt *Karlheinz Keppler* <https://www.buzzfeed.com/de/timostuckenberg/gefangen-in-der-risikogruppe-gefängnis-corona> (abgerufen am 18. 4.2020).

13 Interview von *Aiko Kempen* mit Prof. Dr. *Christine Graebisch*, Strafverteidigerin. <https://strafvollzugsarchiv.de/christine-graebisch-zu-viren-im-knast-corona-und-tbc> (abgerufen am 18.4.2020).

14 Seit der Föderalismusreform gibt es die Norm nicht mehr. Sie ist aber, mehr oder weniger unverändert in die Landesgesetze übernommen worden.

15 *Jessica Mitford*: Für die Abschaffung der Gefängnisse. *Telgte-Westbevern* 1977, 30; erläutert von *Wolfgang Lesting*: Normalisierung im Strafvollzug. Potential und Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG. *Pfaffenweiler* 1988, 111 ff.

Man kann dies als „abolitionistische Fort-Entwicklung des Strafvollzuges“ bezeichnen, d.h. einen fortschreitenden Abbau der totalen Institution Gefängnis¹⁶. Das erfordert eine veränderte Praxis der Justiz und des Vollzuges, die durch Gesetzgebung abgesichert werden müsste.

Im Einzelnen geht es dabei zum Beispiel um folgende Punkte:

- Normalisierung des Vollzuges in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, möglichst weitgehende Angleichung des Lebens im Vollzug an normale, menschenwürdige Lebensverhältnisse;
- Direkte oder analoge Anwendung allgemein geltender Rechtsnormen (z.B. Lohnfortzahlung);
- Einbeziehung in die allgemeine Kranken- und Altersversicherung;
- Wegfall der Arbeitspflicht;
- Sinnvolle Arbeit und Mindestlohn für arbeitswillige Gefangene;
- Lockerungen, offener Vollzug und die Empfehlung vorzeitiger Entlassung als Regel statt als Ausnahme

Paradoxerweise erleben wir momentan eine Veränderung in umgekehrter Richtung, eine Angleichung der allgemeinen Lebensverhältnisse an diejenigen in Gefängnissen:

- freiwillige oder verordnete Quarantäne
- informellen oder sogar formellen Hausarrest
- Reduzierung der Kontakte zur Außenwelt
- Einschränkungen von Grundrechten (Eigentumsbenutzung, Freizügigkeit, Religionsausübung, Versammlungsfreiheit etc.).

Man könnte hoffen, dass dies zu einem stärkeren Verständnis der freien Bürger für die Situation von Gefangenen beiträgt. Das Gegenteil ist aber wahrscheinlicher, denn: warum sollte es verurteilten Straftätern besser gehen als anderen Menschen. Es ist daher keine große Sympathie für die Situation der Gefangenen und ihrer Angehörigen zu erwarten, wenn

- die gesetzlich verbrieften Besuche pauschal gestrichen werden
- die gesetzlich vorgesehenen Vollzugslockerungen ebenso pauschal versagt werden (unabhängig davon, ob sie der verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung oder der verfassungsgerichtlich verfügten Besserstellung der Sicherungsverwahrten dienen sollen)
- auch innerhalb der Anstalten Quarantäne und Hausarrest, als Knast im Knast, auferlegt werden (zusätzlich zum ohnehin bereits vorhandenen Arrest und der Einzelhaft)
- auch dort geplante Veranstaltungen (wie Lesungen, Theater, Sport etc.) abgesagt werden
- in Bremen die wöchentliche Rechtsberatung durch den Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen ausfallen muss.

16 Johannes Feest/Wolfgang Lesting/Michael Lindemann (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar, 7. Aufl., Teil II § 105 LandesR Rn. 9, 10.

Solche Maßnahmen haben innerhalb des Strafvollzuges zusätzliche kontraproduktive Konsequenzen. Sie bewirken, dass die Strafanstalt kaum noch ihren Auftrag (Resozialisierung, Wiedereingliederung) erfüllen, oder auch nur dem minimalen Anspruch genügen kann, schädliche Folgen des Vollzuges abzuwenden bzw. zu minimieren.

Was ist zu tun?

Als Reaktion auf Corona stellen die oben erwähnten internationalen Organisationen Verbesserungen in der medizinischen Versorgung in den Vordergrund. So wünscht das CPT das „Ergreifen aller nur möglicher Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Das Ergreifen solcher Maßnahmen trägt auch zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des Personals bei.“¹⁷ Dagegen ist natürlich gar nichts einzuwenden. Konkret müsste dies eine erhebliche Vermehrung des qualifizierten Personals bedeuten und eine bessere Ausstattung mit Schutzbekleidung, mit Testgeräten und Beatmungsgeräten. Nach aller Erfahrung ist aber abzusehen, dass dies nicht und schon gar nicht rechtzeitig erfolgen wird. So sind die jahrzehntelangen gewerkschaftlichen Forderungen nach mehr Personal regelmäßig daran gescheitert, dass man für einen so unpopulären Zweck nicht noch mehr Geld aufwenden wollte. Schon in jenem Zusammenhang wäre die richtige Lösung nur der Abbau der Gefangenenspopulation gewesen.

Die Verminderung der Gefangenzahl ist ebenfalls praktisch Konsens unter den Experten und den nationalen und internationalen Fachorganisationen¹⁸. Nur auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass Corona sich in den Anstalten nicht einnistet und katastrophale Formen annimmt. Der internationale Konsens hört allerdings dort auf, wo es darum geht, den Grad des nötigen Abbaus zu bestimmen.

Die Menschenrechtskommissarin des Europarates, *Dunja Mijatovic*, spricht sich für eine Reduktion der Gefängnispopulation „in Situationen der Überfüllung und in Not-situationen“ aus. Besondere Berücksichtigung sollten dabei Gefangene mit vorhandenen Gesundheitsproblemen finden, alte Menschen, die keine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, sowie solche, die nur kleinere bzw. gewaltlose Delikte begangen ha-

17 CPT, Grundsatzklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie, vom 20.3.2020 www.rm.coe.int/16809cfd-e3 (abgerufen am 18.4.2020).

18 WHO Regional Office for Europe, Kopenhagen 2020: Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention: Interim (abgerufen am 18.4.2020) http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0019/434026/Preparedness-prevention-and-control-of-COVID-19-in-prisons.pdf (abgerufen am 18.4.2020).

Michelle Bachelet, Office of the High Commissioner, United Nations Human Rights, Urgent action needed to prevent COVID-19 “rampaging through places of detention March 25, 2020; accessed April 6, 2020, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25745&LangID=E>; *Penal Reform International*, “Coronavirus: Healthcare and human rights of people in prison,” (briefing note, March 16, 2020), accessed April 6, 2020, <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2020/03/FINAL-Briefing-Coronavirus.pdf.-in/> (zuletzt abgerufen am 18.4.2020).

ben. Sofort und unbedingt sollten diejenigen Personen entlassen werden, die unter Verletzung von Menschenrechtstandards in Haft gehalten werden (Anwälte, Aktivisten, Journalisten)¹⁹. Begriffe wie „Überfüllung“ und „Notsituation“ sind jedoch denkbar relativ und die erwähnten Unterkategorien von Gefangenen dürften eher eine kleine Minderheit darstellen. Ganz zu schweigen von den zuletzt erwähnten „prisoners of conscience“ (die ja von den jeweiligen Autoritäten für ganz normale Kriminelle gehalten werden).

Entsprechende Bemühungen in Deutschland sind zwar zu verzeichnen, aber ebenfalls nicht ausreichend. Sie beschränken sich in vielen Bundesländern auf den Aufschub bzw. die Unterbrechung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Sinnvoller wäre es, einen längerfristigen Vollstreckungsstopp mit einem seit langem geforderten Modellversuch²⁰ zu verbinden, durch den zu klären wäre, ob diese Form der Vollstreckung von Geldstrafen überhaupt zielführend ist.

Einzelne Bundesländer gehen einen Schritt weiter, indem sie auch andere kurze Freiheitsstrafen einbeziehen. In NRW soll der Strafaufschub für noch nicht angetretene Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten gelten²¹; allerdings nicht, wenn es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt. Eine schon angetretene Freiheitsstrafe von bis zu 18 Monaten könne unterbrochen werden, „wenn die Entlassung in der Zeit bis zum 31.7.2020 ansteht“. Das erscheint sehr engherzig, umso mehr, als die Regelung zahlreiche Ausnahmen kennt. Auch handelt es sich hier nicht um einen Verzicht auf Vollstreckung des kurzen Strafrests, sondern nur um die „Unterbrechung einer Strafe, die später weiter vollstreckt wird“²².

Offenbar sollen die Entlassungen in Form gruppenweiser Gnadenerlasse durch die Justizministerien erfolgen. Es wäre demokratischer und auch transparenter, den Weg über parlamentarisch zu beschließende Amnestien zu gehen.

Fazit

Kriminologen sollten die Politik und die Öffentlichkeit auf die besonderen Probleme totaler Institutionen und ihrer Insassen aufmerksam machen. Während bei vielen der

- 19 Committee for the Prevention of Torture: COVID-19-pandemic. <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/covid-19-pandemic-urgent-steps-are-needed-to-protect-the-rights-of-prisoners-in-europe> (abgerufen am 18.4.2020).
- 20 Wilfried Hassemer: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990, 299; Johannes Feest: Weg mit der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Eine Petition mit Fußnoten. In: Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin: Duncker und Humblot 2016, 491–494.
- 21 In Bremen gilt der Strafaufschub bei Strafen bis zu 3 Jahren, vgl. <https://www.grundrechtkomitee.de/details/corona-informationen-zur-besonderen-situation-in-haft> (aufgerufen am 18.4.2020).
- 22 Justizministerium NRW: Fragen und Antworten zu Corona <https://www.justiz.nrw.de/JM/ministerium/corona/justizvollzug/index.php> (abgerufen am 1.4.2020). Für andere Bundesländer vgl. <https://www.grundrechtkomitee.de/details/corona-informationen-zur-besonderen-situation-in-haft> (abgerufen am 18.4.2020).

in Altersheimen lebenden Menschen kaum Alternativen zur stationären Unterbringung bestehen, ist eine Entlassung in die Freiheit bei den meisten Strafgefangenen eine völlig realistische Option. Verbleibende Bedenken im Hinblick auf neue Straftaten können durch entsprechende Empfehlungen und Weisungen vermindert, wenn nicht ausgeschlossen werden.

Zu fordern ist eine entschlosseneren Regelung, wie sie etwa *Christine Graebisch* fordert:

„Meine Hauptempfehlung lautet, die Zahl der Gefangenen ganz drastisch zu senken. Damit hat man in den verbleibenden Fällen ganz andere Möglichkeiten zu reagieren, wenn es zu Infektionen kommt. Der Gedanke von Strafe als Vergeltung ist in der Rechtstheorie nicht mehr relevant. Vor allem anderen dient Strafvollzug der Resozialisierung. Durch sie soll auch die Sicherheit der Allgemeinheit erreicht werden. Statt für die Entlassung nur darauf zu schauen, wie viel Strafzeit sie haben, sollte man weitere Personen entlassen, bei denen die Resozialisierung draußen besser gelingen kann. Wenn Gefängnisse das unter den gegebenen Umständen nicht mehr leisten können, kann man die Menschen auch entlassen“²³.

Noch deutlicher wird der bedeutende österreichische Kriminalsoziologe *Arno Pilgram*, Mitbegründer des Wiener Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie. Er fordert, „jeden Haftaufenthalt zu vermeiden oder auszusetzen, der nicht als Sicherheitsmaßnahme für die Gesellschaft gegenüber hochgefährlichen Personen zwingend geboten erscheint“²⁴. Dem kann auch ein Abolitionist²⁵ kaum noch etwas hinzufügen. Allerdings sollte der Ausschluss von „hochgefährlichen Personen“ nicht missverstanden werden als die schematische Disqualifikation von Personen, die wegen Gewaltdelikten oder Sexualstraftaten verurteilt wurden. Hinter diesen Deliktskategorien verbergen sich sehr unterschiedliche Sachverhalte, weshalb sie als Grundlage für die Ablehnung von Entlassungen in unserem Zusammenhang durchaus ungeeignet sind.

Bei den Entlassungen sollte es daher primär um Personen gehen, die vor Corona besonders geschützt werden müssen: alte Gefangene und solche mit einschlägigen Vorerkrankungen. Hier sollte die Vollstreckung in jedem Fall, ohne Rücksicht auf Deliktstyp und Straflänge unterbrochen werden. Zusätzlich sollten möglichst viele Gefangene mit dem Ziel entlassen werden, die Gefängnisse zu entlasten und auf diese Weise Schutzmaßnahmen (Abstände, Masken, Desinfizierung etc.) zu erleichtern. Dabei sollte es auch hier nicht auf Delikt und Straflänge ankommen, sondern ausschließlich auf die Länge der noch zu verbüßenden Strafe. Grundlage sollte die Überlegung sein, dass alle Strafgefangenen einmal entlassen werden müssen und dass es dann auch nicht darauf ankommt, ob sie ihre Strafe mehr oder weniger verdient haben oder ob sie für die Allgemeinheit mehr oder weniger gefährlich sind. Wenn das so ist, dann kann man die

23 Interview *Aiko Kempen* <https://strafvollzugsarchiv.de/christine-graebisch-zu-viren-im-knast-corona-und-tbc> (abgerufen am 18.4.2020).

24 Interview *Christoph Mackinger* <https://www.derstandard.at/story/2000116583733/coronavirus-sorgt-fuer-angst-in-den-haftanstalten> (abgerufen am 18.4.2020).

25 Vgl. Abolitionistisches Manifest <https://strafvollzugsarchiv.de/abolitionismus/manifest> (abgerufen am 18.4.2020).

Strafen auch allgemein (etwa durch Amnestie) kürzen. Das ist der, auch für Abolitionist*innen akzeptabelste Weg zur Reduzierung der Gefangenenzahl.²⁶

Allerdings erfordert jede derartige Ausdünnung des Justizvollzuges verstärkte Bemühungen bei der Entlassungsvorbereitung. Das fängt bei der Wohnmöglichkeit an. Nimmt einen die Familie überhaupt noch zurück? Was für alternative Wohnmöglichkeiten gibt es? Wo sind die in vielen Landes-Gesetzen versprochenen Übergangshäuser? Wie steht es mit Jahrestickets für arbeitslose Schwarzfahrer? Wie mit der Anschluss-Substitution für substituierte Drogenabhängige usw.?²⁷ In manchen Fällen wird ein Gefangener gut beraten sein, seine Zustimmung zur Entlassung zu verweigern. Als nicht akuter Patient ist er möglicherweise medizinisch drinnen sogar besser versorgt als draußen.

Ziel sollte ein möglichst nachhaltiger Abbau dieser Institutionen sein. Deshalb ist der im Zusammenhang mit Corona populäre Ruf nach einer möglichst schnellen „Rückkehr zur Normalität“ mindestens für Strafanstalten unangebracht.

Kontakt

Prof. Dr. Johannes Feest
Hochschullehrer i.R.
Universität Bremen, FB 6
Bibliothekstr. 1
28359 Bremen
feest.johannes@gmail.com

26 Ruth Wilson Gilmore in conversation with Naomi Murakawa, insbesondere zu Anfang von Teil 2 (youtube.com: COVID-19, Decarceration and Abolition). Zugleich Vorschau auf *Wilson Gilmore's* kommendes Buch: *Change Everything. Racial Capitalism and the Case for Abolition*. Chicago: Haymarket Books 2021.

27 Vgl. dazu *Karlheinz Keppler / Heino Stover: Corona. Handlungsempfehlungen für Gefängnisalltag*. <https://bags.de/nc/aktuelles/aktuelles0/article/corona-handlungsempfehlungen-fuer-gefaengnisalltag/> (abgerufen am 7.5.2020).